

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 22 Mindelheim, 29. April 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	122
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	123
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	126
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	128
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021	131

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 10.05.2021, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

1. Auflösung des Zweckverbands Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim;
 Beitritt des Landkreises Unterallgäu zum Trägerzweckverband der bisherigen Kreissparkasse Augsburg unter Genehmigung des Satzungsrechts des aufnehmenden Verbands und der neuen Sparkasse;
 Entsendung der bisherigen Verbandsräte des Landkreises in die Verbandsversammlung des neuen Zweckverbands;
 Vorberatung

2. Aktualisierung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu (Kostensatzung);
Vorberatung
3. Wahl/Bestellung der Vertreter des Landkreises Unterallgäu für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller;
Vorberatung
4. Zulassung von Sitzungen der Kreisgremien im Hybridformat;
Vorberatung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. April 2021

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2021 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Datum	Gemeinde	Standort	Uhrzeit
Montag, 03.05.2021	Ungerhausen	Gasthaus Adler	08:30 – 09:15
	Memmingerberg	Feuerwehrhaus	09:45 – 10:30
	Lautrach	Mehrzweckhalle	12:00 – 12:30
	Legau	Feuerwehrhaus	13:00 – 14:00
	Bad Grönenbach	Loipenparkplatz, Egg 7	14:45 – 16:15
Dienstag, 04.05.2021	Türkheim	Hochstraße Bahngelände	08:30 – 09:30
	Ettringen	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle	10:00 – 11:00
	Markt Wald	Parkplatz TSV Turnhalle	11:30 – 12:15
	Kirchheim	Marktplatz	13:15 – 14:15
	Pfaffenhausen	Wertstoffhof	14:45 – 15:30
Mittwoch, 05.05.2021	Salgen	Gemeindeverwaltung	08:30 – 09:15
	Tussenhausen	Bauhof/Feuerwehrhaus	09:45 – 10:45
	Rammingen	Hauptstraße 47	11:15 – 11:45
	Wiedergeltingen	Bauhof, Osterweg 18	12:15 – 13:00
	Bad Wörishofen	Wertstoffhof	13:30 – 15:45
Donnerstag, 06.05.2021	Ottobeuren	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg	08:30 – 11:00
	Böhen	Rathaus	11:30 – 12:00
	Wolfertschwenden	Festhalle	12:30 – 13:15
	Lachen	Feuerwehr-/Vereinshaus	13:45 – 14:30
	Hawangen	Rathausplatz	15:00 – 15:45

Freitag, 07.05.2021	Babenhausen	Busbahnhof	08:30 – 10:45
	Kettershausen	Mehrzweckhalle	11:15 – 12:00
	Kirchhaslach	Neues Feuerwehrhaus	12:30 – 13:15
	Breitenbrunn	Feuerwehrhaus	13:45 – 14:30
	Egg an der Günz	Parkplatz Musikerheim	15:00 – 15:45
Samstag, 08.05.2021	Mindelheim	Wertstoffhof	08:30 – 11:00
	Stetten	Parkplatz Genossenschaftsbank	11:30 – 12:00
	Kammlach	Memminger Str. 16 in Oberkammlach	12:30 – 13:15
	Oberrieden	Altes Lagerhaus, Kirchstraße	13:45 – 14:30

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrensymbolen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühlampen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 367 oder - 467.

Mindelheim, 23. April 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.505.650 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 250.250 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.143.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 7.339 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 155,74329 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 100.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Boos, 21. April 2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Erben

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle Boos, Zimmer 8, wähen der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 793.979,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 184.536,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Markt Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Markt Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2020 und der Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	3.388 Einwohnerwerte	entspricht	28,5017 Prozent
Holzgünz	1.345 Einwohnerwerte	entspricht	11,3148 Prozent
Lauben	1.321 Einwohnerwerte	entspricht	11,1130 Prozent
Sontheim	2.508 Einwohnerwerte	entspricht	21,0987 Prozent
Ungerhausen	1.114 Einwohnerwerte	entspricht	9,3716 Prozent
Westerheim	2.211 Einwohnerwerte	entspricht	18,6002 Prozent
Verbandssumme:	11.887 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2019 - 10/2020) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	88.762 m ³	entspricht	28,7890 Prozent
Holzgünz	38.483 m ³	entspricht	12,4816 Prozent
Lauben	44.418 m ³	entspricht	14,4065 Prozent
Sontheim	45.721 m ³	entspricht	14,8291 Prozent
Ungerhausen	31.543 m ³	entspricht	10,2306 Prozent
Westerheim	59.392 m ³	entspricht	19,2632 Prozent
Verbandssumme:	308.319 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2020	Errechnete Umlage 2020	Differenzaus- gleichs-betrag
Markt Erkheim	183.336,90 €	144.723,20 €	- 38.613,70 €
Holzgünz	69.011,02 €	59.582,94 €	- 9.428,08 €
Lauben	84.851,75 €	62.864,33 €	- 21.987,42 €
Sontheim	120.882,90 €	94.019,71 €	- 26.863,19 €
Ungerhausen	63.297,98 €	49.132,78 €	- 14.165,20 €
Westerheim	127.829,45 €	95.407,95 €	- 32.421,50 €
Verbandssumme:	649.210,00 €	505.730,91 €	- 143.479,09 €

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf 642.980,00 € festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2020 beträgt: - 143.479,09 €.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	28,62 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	184.020,88 €
Holzgünz	11,77 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	75.678,74 €
Lauben	12,43 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	79.922,41 €
Sontheim	18,59 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	119.529,98 €
Ungerhausen	9,72 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	62.497,66 €
Westerheim	18,87 Prozent von 642.980,00 €	ergibt	121.330,33 €
Verbandssumme:			642.980,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2020	Errechnete Umlage 2020	Differenzausgleichs- betrag
Markt Erkheim	183.336,90 €	144.723,20 €	- 38.613,70 €
Holzgünz	69.011,02 €	59.582,94 €	- 9.428,08 €
Lauben	84.851,75 €	62.864,33 €	- 21.987,42 €
Sontheim	120.882,90 €	94.019,71 €	- 26.863,19 €
Ungerhausen	63.297,98 €	49.132,78 €	- 14.165,20 €
Westerheim	127.829,45 €	95.407,95 €	- 32.421,50 €
Verbandssumme:	649.210,00 €	505.730,91 €	- 143.479,09 €

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf 0,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Erkheim, 26. April 2021

ZWECKVERBAND „ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL“

Röble

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 14.04.2021, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.687.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 220.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	88.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	28.600 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	44.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	44.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	15.400 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Mindelheim, 20. April 2021
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die gegenständliche Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestand-
teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. § 4 Satz 1 Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (BekV) ab dem 30.04.2021 für die Dauer ihrer Gültigkeit zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 111) während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Alex Eder
Landrat